



Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

per E-Mail: daniela.prainer@parlament.gv.at

ZI. 13/1 15/35

Antrag gemäß § 27 GOG der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl, Kolleginnen und Kollegen eingebracht im Zuge der Debatte zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes- Verfassungsgesetz geändert wird (Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung einer Informationsverpflichtung) (395 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

Referent: Dr. Günther Leissler, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll eine allgemeine Informationsverpflichtung für bestimmte Organe öffentlicher Stellen geschaffen werden.

Der ÖRAK begrüßt diese Initiative zur Schaffung einer erhöhten Transparenz des staatlichen Handelns. Manche Überlegungen scheint der vorliegende Gesetzesentwurf aus der Sicht des ÖRAK jedoch nicht im gebotenen Ausmaß zu berücksichtigen:

1. Zum Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes:
§ 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) normiert den Anwendungsbereich des Gesetzes durch eine taxative Aufzählung jener Organe, welche dem IFG unterliegen sollen. Im Folgenden wird in § 5 IFG ein gesetzlicher Anspruch auf Informationszugang festgeschrieben.



Hierbei fällt auf, dass die Gruppe der durch § 1 IFG dem Anwendungsbereich des Gesetzes generell unterstellten Organe mit jenen Organen, denen gegenüber ein Informationsanspruch gemäß § 5 IFG besteht, nicht vollinhaltlich übereinstimmt.

So definiert § 1 IFG den gesetzlichen Anwendungsbereich des IFG für

- (i) Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinde(verbände)
- (ii) Organe öffentlicher Stiftungen, Fonds und Anstalten
- (iii) Organe gesetzlich eingerichteter Selbstverwaltungskörper
- (iv) Organe von juristischen Personen, die mit Agenden der Bundes- und Landesverwaltung betraut sind
- (v) Organe bestimmter Unternehmungen nach Art 22a Abs 3 B-VG (für welche das IFG Sonderbestimmungen vorsieht).

Dem gegenüber greift das in § 5 IFG normierte "Jedermannsrecht" auf Informationszugang nur für eine Teilgruppe dieser Organe, nämlich für Organe der Gesetzgebung, der Bundes- und Landesverwaltung, der Gerichtsbarkeit, der Rechnungshöfe und der Volksanwaltschaft (und gleichartigen Ländereinrichtungen). Damit greift der Regelungsumfang des § 5 IFG kürzer als jener des § 1 IFG. Auf die Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper beispielsweise oder auf Organe öffentlicher Anstalten, Stiftungen oder Fonds wird in § 5 IFG nämlich nicht Bezug genommen.

Dies erscheint unsystematisch: Es ist unklar, ob der Gesetzgeber tatsächlich nur einen Teil der von § 1 IFG erfassten Organe den Kautelen des § 5 IFG unterstellen wollte (und, falls ja, mit welcher sachlichen Rechtfertigung) oder ob dies ein redaktionelles Versehen darstellt. Es wird angeregt, § 5 IFG diesbezüglich in Einklang mit § 1 IFG zu bringen.

2. Zu den beruflichen Interessensvertretungen:

Ausdrücklich begrüßt wird, dass in § 5 IFG die gesetzlichen beruflichen Vertretungen nur gegenüber ihren Angehörigen zur Information verpflichtet sind. Im Gefüge der zuvor angeregten Bereinigung des Gesetzeswortlauts und im Interesse einer klaren Struktur des Gesetzes wird vorgeschlagen, diese Sonderbestimmung für gesetzliche berufliche Vertretungen in einem gesonderten Paragraphen anzuführen.

3. Zur Geheimhaltung:

Die im § 6 Abs 1 angedachte Z 8 (Geheimhaltung „zur Wahrung anderer [als in Z 1 bis 7 genannter], gleich wichtiger öffentlicher gesetzlich bestimmter Interessen“) sollte entfallen, da in den Z 1 bis 7 die in Betracht kommenden Geheimhaltungsinteressen ohnehin mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vollständig umfasst sind, wohingegen die Normierung der angedachten Z 8 das schwierige Problem aufwürfe, wann gleich wichtige öffentliche Interessen vorlägen.

4. Datenschutzrechtliche Erwägungen zur Informationserteilung:

Werden Information nach den Vorgaben des § 6 Abs 1 Z 7 IFG (dh, unter Wahrung des Datenschutzes oder von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) preisgegeben, so sieht § 10 IFG vor, dass die von einer

solchen Informationserteilung Betroffenen zuvor "nach Tunlichkeit" zu hören sind. Es fällt auf, dass das IFG hier nicht zwischen der Preisgabe von sensiblen Informationen (zB Gesundheitsdaten) und nicht sensiblen Informationen unterscheidet. Um den höheren Schutzstandards, die das Datenschutzgesetz für die Verwendung von sensiblen Daten vorsieht, gerecht zu werden, sollten die von einer Preisgabe ihrer sensiblen Daten potentiell Betroffenen nicht bloß "nach Tunlichkeit", sondern jedenfalls angehört werden bevor sensible Informationen über ihre Person weitergegeben werden. Generell wird an dieser Stelle angeregt, dass das IFG ein Postulat der anonymisierten Informationsweitergabe festschreiben sollte, wonach die Weitergabe personenbezogener Informationen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zulässig sein sollte.

5. Nachvollziehbarkeit der Informationserteilung, Wahrung des Datenschutzes:

§ 7 Datenschutzgesetz verlangt für den Fall der Weitergabe personenbezogener Daten, dass der Datenempfänger seine ausreichende Befugnis zum Empfang der Daten glaubhaft zu machen hat. Aus dieser datenschutzrechtlichen Vorgabe erfließt, dass Organe, die nach dem IFG personenbezogene Informationen und personenbezogene Daten an Dritte preisgeben, zuvor die Identität und Befugnis der anfragenden Dritten zum Erhalt dieser Informationen zu prüfen und zu dokumentieren haben. Diese Pflicht sollte aus Gründen der Transparenz im IFG ausdrücklich festgeschrieben werden. Das in § 7 Datenschutzgesetz zudem verankerte Postulat, wonach durch die Datenübermittlung die Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden dürfen, lässt es auch angezeigt erscheinen, dass im IFG dem die Information weitergebenden Organ ausdrücklich eine Pflicht zur Belehrung des Anfragenden auferlegt wird, wonach dieser über die ihn treffenden datenschutzrechtlichen Pflichten zur Geheimhaltung und zur ordnungsgemäßen Weiterverwendung der erhaltenen Information zu belehren ist. Dies, um sicher zu stellen, dass der Datenschutz des von der Informationsweitergabe Betroffenen an einen – potentiell unkundigen – Dritten (§ 5 IFG normiert ein Jedermannsrecht!) ausreichend gewahrt bleibt.

6. Zum Informationsbegehren:

Die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrags auf Information sollte auch zu Beweis Zwecken zulässig sein (**§ 7 Abs 2**).

7. Zum Bescheid über die Nichterteilung des Informationszugangs:

Auch über die Verweigerung des Zugangs zu Informationen über Akte der Gesetzgebung sollte ein Bescheid erlassen werden müssen (**§ 11 Abs 2**).

8. Zu den Gebühren:

Der Antrag auf Erlassung eines Bescheides sollte gebührenfrei sein. Wenn dies nicht tunlich sein sollte, müsste im Hinblick auf den im § 12 Abs 3 verwiesenen § 12 Abs 1 Gebührengesetz („Werden in einer Eingabe mehrere Ansuchen gestellt, so ist für jedes Ansuchen die Eingabengebühr zu entrichten.“) dem Informationswerber im Verweigerungsfall mitgeteilt werden, wie hoch die Gebühr im Hinblick auf welche mehreren Ansuchen ausfiele, wenn ein Bescheid beantragt würde. Wenn, wie immer wieder vorgekommen, die

Bescheiderlassung unter einem mit dem Antrag auf Information begehrt wurde, kann die Verweisung auf § 12 Abs 1 Gebührengesetz geradezu wie eine Falle wirken.

9. Zur Vollziehung:

Mit der Erlassung von Durchführungsverordnungen hinsichtlich des **§ 12** wird wegen der Sachnähe der Bundesminister für Finanzen zu betrauen sein (**§ 19 Abs 2**, vgl schon **§ 19 Abs 1**).

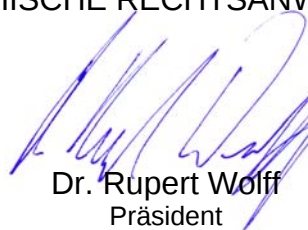
10. Zum Parallelantrag 6/A BlgNR 25. GP:

Dem Vorschlag im Parallelantrag der Abgeordneten Mag. Beate Meinl-Reisinger, Kollegin und Kollegen vom 29.10.2013, 6/A BlgNR 25. GP, wonach die Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, öffentliche und kostenlos zugängliche Register bezüglich der vorhandenen Informationssammlungen zu führen sowie Dokumente und sonstige Informationen wie zB Organisations- und Aktenpläne zu veröffentlichen (Art 20 Abs 3 B-VG idF des genannten Antrags), sollte nähergetreten werden.

Ebenso sollte die derzeit im Art 20 Abs 3 B-VG normierte Einschränkung der Auskunftspflicht gegenüber dem Nationalrat und gegenüber dem Gemeinderat im Fall eines direkt vom Gemeindevolk gewählten Bürgermeisters beseitigt werden (Art 20 Abs 3 B-VG idF des genannten Antrags der Abgeordneten Mag. Beate Meinl-Reisinger, Kollegin und Kollegen; sowie Art 20 Abs 3 B-VG idF des Antrags der Abgeordneten Albert Steinhauser, Daniela Musiol, Freundinnen und Freunde vom 29.10.2013, 18/A BlgNR 25. GP, mit Begründung auf S. 5 dieses Antrags).

Wien, am 17. Dezember 2015

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

